

# ZH\_OBERGERICHT LB240064 vom 15. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB240064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240064)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB240064 du 15 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LB240064 del 15 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Klägerin) betreibt ein Architekturbüro in E.\_\_\_\_\_ [Ortschaft]. Inhaber ist Architekt D.\_\_\_\_\_.

#### E. 1.1

Zum Einwand nutzloser Aufwendungen der Klägerin verwies die Vorinstanz darauf, dass nach der unbestrittenen klägerischen Behauptung den Beklagten am 8. Juli 2020 der Katasterplan Kat.-Nr. 3 vom 29. Juni 2020 präsentiert worden sei. Daraus gehe nach der ebenfalls unbestrittenen klägerischen Behauptung hervor, dass der neue Gewässerabstand erst in 1-2 Jahren vorliegen werde. Somit hätten die Beklagten gewusst, dass es bis zur Festsetzung des Gewässerabstandes noch bis zu zwei Jahre dauern würde und sie somit nicht mit einer Realisierung des Bauprojekts im Jahr 2021 hätten rechnen können. Dementsprechend habe die Umsetzungsmöglichkeit im Jahr 2021 nicht kausal für die weitere Beauftragung der Klägerin gewesen sein können. Der entsprechende Einwand der un- sorgfältigen Auftragsausführung aufgrund Nicht-/Falschinformation der Beklagten über die zeitliche Komponente der Festsetzung des Gewässer- und Strassenabstandes sei folglich unbegründet (act. 4 E. 4.2.9.).

#### E. 1.2

Zur Verrechnungseinrede der Beklagten mit einer Gegenforderung in der Höhe von Fr. 11'524.– erwog die Vorinstanz, in Bezug auf den Gewässer- und Strassenabstand mache die Klägerin geltend, dass die unklare Situation in Bezug auf

- 32 - den Gewässer- und Strassenabstand bereits anlässlich der ersten Besprechung zwischen D.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten 1 am 29. Juni 2020 bzw. 21. Juni 2020 thematisiert worden sei, was von den Beklagten nicht bestritten worden sei. Somit sei erstellt, dass die Beklagten Kenntnis von der Unklarheit in Bezug auf den Gewässer- und Strassenabstand gehabt hätten und sie dieser Umstand offensichtlich nicht davon abgehalten habe, die Klägerin und die Tessiner Architekten mit (weiteren) Arbeiten zu beauftragen. Die Einrede der Verrechnung sei daher unbegründet (act. 4 E. 4.5.). 2. Die Beklagten werfen der Vorinstanz ebenfalls in diesen Punkten vor, sie habe es unterlassen, die von ihnen offerierten Beweismittel abzunehmen und ein Rechtsgutachten einzuholen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei relevant, ob eine Besprechung am 21. oder 29. Juni 2020 stattgefunden habe, habe die Klägerin doch ausgeführt, dass sie die Beklagten am 29. Juni 2020 auf die angeblich unklare Situation bezüglich Gewässer- und Strassenabstand aufmerksam gemacht habe. Die Beklagten hätten bestritten, dass am 29. Juni 2020 überhaupt eine Besprechung erfolgt sei, womit auch deren Inhalt bestritten sei. Hätten die Beklagten von der E-Mail von O.\_\_\_\_\_ (Baudirektion, AWEL) vom 29. Juni 2020 an die Klägerin gewusst, dass es bis zur Festlegung des Gewässerraums noch zwei Jahre oder

mehr gehen könne, hätten sie jegliche weitere Bemühungen der Klägerin gestoppt, da sie nicht bereit und auch nicht in der Lage gewesen seien, noch zwei Jahre oder mehr zuzuwarten, da eine zeitliche Dringlichkeit bezüglich Gewissheit einer möglichen Überbaubarkeit bestanden habe, weil F. \_\_\_\_\_ für die Finanzierung des Altersheims auf Einnahmen angewiesen gewesen sei. Entgegen der Vorinstanz sei auch nicht zutreffend, dass die Klägerin sie darauf hingewiesen habe, dass bezüglich Strassenabstand eine Unklarheit bestehe. Vielmehr seien sie im Glauben gelassen worden, dass ein Strassenabstand von 3.50 m ausreichend sei, was sich als falsch herausgestellt habe. Ebenfalls sei ihnen ein Gewässerabstand von 5.50 m ab Bachmitte seitens der Klägerin verbindlich zugesichert worden. Sie halten daran fest, dass die Projektstudien 1-5 falsch und nicht umsetzbar gewesen wären bzw. nutzlose Aufwendungen darstellten, da von einem falschen Gewässerabstand von 5.50 m anstelle 5.8 m / 6.25 m ausgegangen

- 33 - worden sei und von einem falschen Strassenabstand von lediglich 3.5 m anstelle der gesetzlichen 6.00 m (act. 2 S. 9, 12, 33 ff., 36 ff.; act. 5/34 S. 9 f.). 3. Mit der Erwägung der Vorinstanz, dass die Beklagten die Klägerin in Kenntnis von bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Grenzabstände mit Projektierungsarbeiten betrauten, setzen sich die Beklagten nicht in einer den Begründungsanforderungen (vorstehende E. II.3) entsprechenden Weise auseinander. Unbestritten ist, dass die unklare Rechtslage in Bezug auf den Gewässer- und Strassenabstand bereits anlässlich der ersten Besprechung zwischen den Parteien thematisiert wurde (act. 5/2 Rz. 10; act. 5/15 S. 6 f.). In der Bestreitung der Beklagten, dass die erste Besprechung nicht am 29. Juni 2020, sondern bereits am 21. Juni 2020 stattgefunden habe (act. 2 S. 36; act. 5/15 S. 6), liegt keine Bestreitung der Thematik der ersten Besprechung. Die Beklagten hielten an der von der Vorinstanz bezeichneten Stelle selber fest, dass sie die enttäuschende Rückmeldung der Gemeinde erhalten hätten, dass man zur Strasse einen Abstand von 6 m einhalten müsse, der definitive Gewässerabstand sei noch gar nicht definiert, bis zur Bereinigung mit dem Kanton müsse ein solcher von ca. 10 m eingehalten werden. Die Beklagte 2 habe gegenüber D. \_\_\_\_\_ ausgeführt, dass es eventuell die Möglichkeit gebe, mit der Gemeinde und dem Kanton das Gespräch zu führen, um geringere Grenzabstände erreichen zu können (act. 5/15 S. 6).

### **E. 1.3**

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werks und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (Art. 363 OR). Die Vergütungspflicht ist notwendiger Vertragsinhalt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Höhe der Vergütung zum Vornherein festgelegt sein muss; dies ergibt sich nämlich aus Art. 374 OR, wonach der Preis, welcher "zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden" ist, nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen festgesetzt wird. Die Vergütung muss nicht ausdrücklich versprochen werden; eine stillschweigende Abrede genügt. Dass eine Vergütung vereinbart wurde, hat zwar der Unternehmer zu beweisen. Es besteht allerdings eine natürliche Vermutung dafür, dass immer dann eine Vergütung mindestens stillschweigend verabredet ist, wenn die Herstellung des Werks (oder die Erbringung von anderen Leistungen) nach den Umständen nur gegen Entgelt zu erwarten ist. Bei Arbeiten, die von einem Architekten erbracht werden, ist eine solche stillschweigende Abrede in aller Regel anzunehmen, wenn der Architekt die Leistung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erbringt (vgl. Gauch, in: Das Architektenrecht, Gauch/Tercier [Hrsg.] 3. Aufl. Fribourg 1995, N 14 f.; BSK OR II-Zindel/Pulver, a.a.O., Art. 363 N 4 f.).

## **E. 1.4**

Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt (Art. 152 Abs. 1 ZPO). Das Recht auf Beweis gehört zu dem in Art. 29 Abs. 2 BV verbrieften Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 138 V 125 E. 2.1, S. 127). Grundsätzlich sind – unter dem Vorbehalt einer zulässigen antizipierten Beweiswürdigung – alle prozesskonform

- 12 - beantragten Beweismittel zu berücksichtigen (BGer 4A\_145/2015 vom 6. Juli 2015, E. 5.4.2). Die antizipierte (vorweggenommene) Beweiswürdigung erlaubt es dem Gericht, weitere Beweismittel abzulehnen, wenn es in Würdigung der bereits erhobenen Beweismittel zum Schluss kommt, weitere Beweismassnahmen vermöchten an seiner bereits feststehenden Überzeugung nichts mehr zu ändern. Einem grundsätzlich tauglichen Beweismittel den Beweiswert vorgängig basierend auf allgemeiner Lebenserfahrung, Vermutungen und Annahmen ohne gerichtliche Abnahme des Beweismittels gänzlich abzuspochen, ist nicht zulässig (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3; OGer ZH LB210055-O/U vom 17. Mai 2022, E. IV.4.3 und 4.4; vgl. Tanner, Antizipierte Beweiswürdigung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, AJP 2015, S. 740).

## **E. 1.5**

Die Zivilprozessordnung nennt die Parteibefragung und die Beweisaussage als Beweismittel (Art. 168 Abs. 1 lit. f. ZPO; Art. 191 und Art. 192 ZPO), und die Rechtsprechung hat klar gestellt, dass der Beweiswert der Parteibefragung nicht pauschal wegen angeblicher "Selbstbefangenheit" der am Prozessausgang interessierten Partei relativiert werden darf (BGE 143 III 297 E. 9.3.2 S. 333 f.). Weit mehr als auf die Glaubwürdigkeit der befragten Person kommt es auf die Glaubhaftigkeit ihrer im Prozess deponierten Aussagen an. Es ist keineswegs ausgeschlossen, einen Beweis durch die Befragung einer Partei, selbst ohne weitere Beweismittel zu erbringen. Selbst wenn beide Parteien an ihrem gegensätzlichen Standpunkt festhalten, kann die Art und Weise, wie sie das tun, doch dazu beitragen, dass sich das Gericht aufgrund dieses Beweismittels eine Überzeugung zugunsten der einen oder anderen Seite bilden kann, so dass keine Beweislosigkeit eintritt (vgl. OGer ZH LB140032-O/U vom 15. Januar 2015, E. 4.a; OGer ZH LB180005-O/U vom 26. Oktober 2018, E. 4.4.3.2. b.cc., S. 16 f.; BGE 143 III 297 E. 9.3.2, S. 333 f.; BGer 4A\_498/2014 vom 3. Februar 2015, E. 3.3). 2. Die Vorinstanz befand, die Beklagten hätten die Klägerin mit diversen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt beauftragt. Abgesehen von der Passivlegitimation sei die Beauftragung im Grundsatz unbestritten. Ebenfalls sei unbestritten, dass die Beauftragung grundsätzlich entgeltlich sei und die Beklagten der

- 13 - Klägerin somit ein Honorar schuldeten. Weiter sei unbestritten, dass sich das Honorar nach Zeitaufwand berechne (act. 4 E. 4.2.1.).

## **E. 2**

F.\_\_\_\_\_ – die betagte Mutter der Beklagten und Berufungsklägerin 2 – ist Alleineigentümerin des Grundstücks Kat. Nr. 3 an der G.\_\_\_\_\_-strasse 4 in E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend als "Baugrundstück" bezeichnet). Der Beklagte und Berufungskläger 1 ist ihr Schwiegersohn und Ehemann der Beklagten und Berufungsklägerin 2.

### **E. 2.1**

Zur Projektstudie 1 vom 11. September 2020 ("4.5, 2.5, 1.5 ZI. WHG (0m2 ZUS. AUSNÜTZUNG"; act. 5/4/6) verwies die Vorinstanz darauf, dass anlässlich der Besprechung zwischen den Parteien vom 14. Oktober 2020 die Projektstudien 1 und 2 vorgelegen hätten, wobei die Beklagten behaupteten, dabei lediglich über die Projektstudie 2 gesprochen zu haben. Die Vorinstanz erwog, die Behauptung der Beklagten, dass für die Projektstudie 1 kein Auftrag erteilt worden sei, überzeuge nicht, jedenfalls müsse dieser als im Nachhinein genehmigt gelten. Hätten die Beklagten tatsächlich die Meinung vertreten, die Projektstudie 1 weder in Auftrag gegeben noch im Nachhinein genehmigt zu haben, hätten sie das der Klägerin so und wohl auch schriftlich mitgeteilt. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass jemand einen Architekten mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien beauftrage, mit diesem in der Folge aber keine Machbarkeitsstudien, sondern Projektstudien bespreche und demselben Architekten Folgeaufträge erteile, obwohl dieser falsch "geliefert" habe, und den Umstand der "Falschlieferung" nicht abmahne. Die Vorinstanz merkt an, dass die Beklagten die Klägerin mit E-Mail vom 7. November 2020 unstreitig beauftragt hätten, die bisherigen Pläne dem Tessiner Architekten Duo H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ Architetti, zukommen zu lassen. Auch dieses Verhalten zeige, dass die entsprechende Beauftragung erfolgt sei, jedenfalls aber im Nachhinein genehmigt worden sei (act. 4 E. 4.2.2.1.).

### **E. 2.2**

Zur Projektstudie 2 vom 5. Oktober 2020 ("5.5 & 2.5 ZI. WHG (20m2 ZUS. AUSNÜTZUNG"; act. 5/4/7) verwies die Vorinstanz im Wesentlichen auf ihre Erwägungen zur Projektstudie 1 und merkte darüber hinaus an, dass die Klägerin den Beklagten am 14. Oktober 2020 die Projektstudie 2 unbestritten vorgestellt habe und es ohne entsprechende Auftragserteilung nicht nachvollziehbar wäre, weshalb lediglich acht Tage nach der besagten Sitzung eine gemeinsame Begehung auf der nachbarlichen Liegenschaft von L.\_\_\_\_\_ stattgefunden habe, bei der es um die Realisierung des für die Projektstudie 2 erforderlichen Ausnutzungs-transfers gegangen sei (act. 4 E. 4.2.2.2.).

- 14 -

### **E. 2.3**

Zur Projektstudie 3 vom 18. Januar 2021 ("Maisonnette & 4.5 ZI. WHG (45m2 ZUS. AUSNÜTZUNG" [mit Adlerhorst]; act. 5/4/29), Projektstudie 4 vom 26. Januar 2021 ("5.5 ZI. WHG (45m2 ZUS. AUSNÜTZUNG"; act. 5/4/30) und Projektstudie 5 vom 18. Januar 2021 ("5.5 ZI. WHG (22m2 ZUS. AUSNÜTZUNG"; act. 5/4/31) erwog die Vorinstanz, am 28. Oktober 2021 sei über diverse Projektänderungen, auch über den "Londoner Cottage Stil" gesprochen worden. Die Behauptung der Beklagten, dass dabei vereinbart worden sei, dass die Klägerin keine weiteren Planungsarbeiten machen solle, überzeuge nicht. Nach der Besprechung vom 14. Oktober 2020 habe ein reger E-Mail-Austausch über Projektänderungen stattgefunden, auch in Bezug auf die Projektvariante 3. Am 20. Januar 2021 habe eine Sitzung stattgefunden, an der die Projektstudien 3-5 sowie eine aktualisierte Dokumentation in Bezug auf die Ausnutzungsberechnungen besprochen worden sei. Die Beklagten legten nicht dar, aus welchem anderen Grund als zur Besprechung der vorerwähnten Projektstudien/Ausnutzungsberechnungen die Sitzung stattgefunden haben solle und weshalb die Beklagten an einer Sitzung teilgenommen hätten, an der Gesprächsthema angeblich nicht in Auftrag gegebene Projektstudien gewesen seien. Die Beklagten

machten auch nicht geltend, dass sie vom Gesprächsinhalt der Sitzung vor Ort überrascht worden seien und sie die Projektstudien 3-5 nicht interessiert hätten. Gleich wie in Bezug auf die Projektstudien 1 und 2 habe kurz nach der Präsentation der angeblich nicht in Auftrag gegebenen Projektstudien, gut zwei Wochen später, auf Wunsch der Beklagten eine Sitzung mit den Tessiner Architekten stattgefunden. Wie bereits in Bezug auf die Projektstudien 1 und 2 ausgeführt worden sei, sei es lebensfremd anzunehmen, dass jemand einen Architekten mit Machbarkeitsstudien beauftrage, mit diesem in der Folge aber keine Machbarkeitsstudien, sondern Projektstudien bespreche und diesem Folgeaufträge erteile, obwohl dieser falsch "geliefert" habe, und den Umstand der "Falschlieferung" nicht abmahne. Dementsprechend gelte die Beauftragung der Klägerin mit den Projektstudien 3-5 als erfolgt. Abschliessend bemerkt die Vorinstanz, dass es nach der Besprechung vom 20. Januar 2021 E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien gegeben habe, wobei die Beklagten nicht geltend machten, darin ihren Unmut über angeblich

- 15 - nicht in Auftrag gegebene Projektstudien zum Ausdruck gebracht zu haben (act. 4 E. 4.2.2.3.). 3. Die in der Berufungsschrift vorgebrachten Beanstandungen zum Vertragsumfang (act. 2 S. 7 ff.) vermögen den Begründungsanforderungen (vorstehende E. II.3.) in Teilen nicht zu genügen. Die Beklagten wiederholen teilweise in abgewandelter Form, was sie bereits vor Vorinstanz vorgebracht haben, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen (act. 4 E. 4.2.2.1-4.2.2.3.) sachbezogen auseinanderzusetzen. Sie tragen teilweise Behauptungen vor, ohne aufzuzeigen, wo diese vor Vorinstanz schon vorgebracht worden wären (vgl. act. 2 S. 7 f., S. 10 f., S. 12 f., S. 15 f., S. 16 f., 19). Soweit die Beklagten in der Berufung den Standpunkt einnehmen, die Klägerin sei bereits hinsichtlich des Umfangs der Auftragserteilung ihrer Substantiierungspflicht nicht genügend nachgekommen (vgl. act. 2 S. 33), versäumen sie es ebenfalls, damit eine Rüge hinsichtlich der vorinstanzlichen Erwägungen zu verbinden. Darauf ist nicht weiter einzugehen. 4. Das in der Berufung erneuerte (bestrittene) Vorbringen der Beklagten, die Klägerin habe ihnen trotz entsprechender Aufforderung nie eine Honorarofferte bzw. einen Kostenvoranschlag für ihre Aufwendungen zugestellt und die Beklagten hätten der Klägerin keinen Auftrag erteilt, wenn sie gewusst hätten, dass die Aufwendungen der Klägerin so hohe Kosten verursachen würden (act. 2 S. 8, 12; act. 5/15 S. 8), ist aus rechtlichen Gründen unbeachtlich und vermag die vorinstanzlichen Erwägungen nicht in Zweifel zu ziehen. Dies gilt ebenfalls für die in der Berufung ohne Verweis auf Tatsachenbehauptungen vor Vorinstanz aufgestellte, zur vorgenannten Behauptung überdies im Widerspruch stehende und daher offensichtlich falsche Annahme der Beklagten, die Aufwendungen der Klägerin stellten "reine Akquisitionsmassnahmen" dar (act. 2 S. 11; vgl. act. 11 Rz. 19; vgl. act. 20 mit Verweis auf act. 5/34 S. 7). Die Beklagten durften nicht annehmen, dass die Klägerin ihre Leistungen für sie unentgeltlich erbringen würde. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart. 5. Aus rechtlichen Gründen unbeachtlich ist ebenfalls die Behauptung der Beklagten, an der Besprechung vom 8. Juli 2020 mit der Klägerin seien die massiven Kosten der Aufwendungen der Klägerin thematisiert worden, da die

- 16 - Beklagten nicht gewillt gewesen seien, grössere Kosten zu generieren, bevor Strassenabstand und Abstand zum Dorfbach verbindlich festgestellt worden seien, und die Klägerin sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, sie solle ihren Aufwand möglichst gering halten, solange noch keine rechtskräftige Festlegung der Strassen- und

Gewässerabstände vorliege (act. 2 S. 7 f.; act. 5/15 S. 10; act. 5/34 S. 6). Auf eine Preisabsprache mit der Klägerin für deren Aufwendungen beriefen sich die Beklagten damit nicht. Ergebnislos gebliebene Gespräche über Kostenfragen stehen einer Bestellung resp. Genehmigung der genannten Projektstudien nicht entgegen. Die Frage des Vertragsumfangs bzw. der Genehmigung der Projektstudien ist von der Höhe der Vergütung der Klägerin unabhängig, was sich aus dem bereits erwähnten Art. 374 OR ergibt, wonach der Preis, welcher "zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden" ist, nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen festgesetzt wird. Soweit die Beklagten beanstanden, dass eine Honorarkostenschätzung der Klägerin, obwohl von den Beklagten verlangt, am 14. bzw. 22. Oktober 2020 nicht vorgelegen habe, weshalb nicht davon gesprochen werden könne, dass die Projektstudie 2 von den Beklagten genehmigt worden sei, ohne Kenntnis, was diese gekostet habe (act. 2 S. 12), kann ihnen aus denselben Gründen nicht gefolgt werden. Wer Planunterlagen durch einen Architekten ohne Absprache über die Höhe der Vergütung erstellen lässt, kann nicht im Nachhinein einwenden, eine Bestellung derselben wäre unterblieben, wenn die Kostenfolgen bekannt gewesen wären. Haben sich die Beklagten ohne Kostenvoranschlag der Klägerin an Besprechungen über Projektstudien der Klägerin beteiligt, dabei eigene Ideen und Wünsche einfließen lassen sowie zur Besichtigung des zu überbauenden Grundstücks Hand geboten (dazu nachfolgend ausführlich), liegt gegebenenfalls ungeachtet der fehlenden Absprache über die Höhe der Vergütung ein Einverständnis der Beklagten mit der Erstellung der besagten Projektstudien vor. 6. Entgegen dem Dafürhalten der Beklagten in der Berufung ist in der behaupteten "Nichtbeachtung" der Projektstudie 1 durch die Beklagten an der Besprechung vom 14. Oktober 2020 (mangels Interesse an 1.5-Zimmerwohnungen; vgl. act. 2 S. 10, wobei nicht bezeichnet wird, aber auch offen bleiben kann, wo sie dies vor Vorinstanz behauptet haben) keine Zurückweisung derselben und keine Abmah-

- 17 - nung der Klägerin zu erblicken. Unbestritten und richtig bleibt die Feststellung der Vorinstanz, dass die Projektstudien 1-2 der Klägerin an der Besprechung vom 14. Oktober 2020 vorlagen, die Klägerin den Beklagten dabei die Projektstudie 2 vorstellte bzw. darüber diskutiert wurde und dass die Beklagten die Erstellung der Projektstudien 1-2 nie als Falschlieferung abmahnten.

### **E. 3**

Die Beklagten 1 und 2 (nachfolgend – soweit nicht anders notwendig – einheitlich als "die Beklagten" bezeichnet) wandten sich mit Blick auf die Möglichkeit einer Neuüberbauung des Baugrundstücks mit einem Mehrfamilienhaus im Juni 2020 an D.\_\_\_\_\_. In der Folge kam es zu mehreren Besprechungen sowie Objektbesichtigungen. D.\_\_\_\_\_ sowie sein Team nahmen sich der Sache an und erstellten insbesondere die bei den Akten liegenden Projektstudien 1-5 (act. 5/4/6-7; act. 5/4/29-31). Die Beklagten involvierten zudem die Architekten F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ in J.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] (vgl. act. 5/35/5).

#### **E. 3.1**

In Bezug auf den Gewässerabstand bestand im Zeitpunkt des Vertragschlusses zwischen den Parteien eine Unsicherheit vor allem in zeitlicher Hinsicht, da der Gewässerraum im Gebiet des Baugrundstücks noch nicht festgelegt war und mit dem Kanton bereinigt werden musste, was die Beklagten wussten. Daran ändert nichts, dass die Beklagten an sich korrekt darauf hinweisen, vor Vorinstanz bestritten zu haben, dass ihnen der Katasterplan vom 29.

Juni 2020 (act. 5/4/5) am 8. Juli 2020 präsentiert worden sei; sie hatten behauptet, davon erstmals mit E-Mail vom 26. Oktober 2020 Kenntnis erhalten zu haben, wobei sie die Angabe betreffend Festlegung des Gewässerabstands in ein bis zwei Jahren übersehen hätten (act. 2 S. 35; act. 5/15 S. 17). Was die Beklagten daraus für sich ableiten wollen, bleibt unklar. Soweit sie in diesem Zusammenhang ins Feld führen, dass eine zeitliche Dringlichkeit für das Bauvorhaben bestanden habe und

- 34 - sie auf weitere Aufwendungen der Klägerin verzichtet bzw. jegliche Bemühungen gestoppt hätten, wenn die Klägerin sie über die E-Mail von O.\_\_\_\_\_ (Baudirektion, AWEL) vom 29. Juni 2020 wahrheitsgetreu informiert hätte, dass es bis zur Festlegung des Gewässerraums noch zwei Jahre oder mehr gehen könne (act. 2 S. 8, 35; act. 5/15 S. 17), gehen sie nicht auf die vorinstanzlichen Erwägungen ein. Hinsichtlich der in der Berufung behaupteten zeitlichen Dringlichkeit des Bauvorhabens fehlt überdies ein Verweis in der Berufung, wo sie dies vor Vorinstanz behauptet haben (vgl. act. 2 S. 8), womit diese Behauptung als neu gilt und unbeachtlich bleibt. Auf den Zeithorizont bis zur (rechtskräftigen) Festlegung des Gewässerabstandes kommt es nicht an.

### **E. 3.2**

Die Klägerin plante mit einem Gewässerabstand von 5.5 m (vgl. act. 5/4/6-7). Sie trägt in der Berufungsantwort unter Beilage einer Gewässerraumkarte und Publikation im Amtsblatt neu vor, dass der Gewässerraum beim Dorfbach im Bereich des Baugrundstücks mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 31. Mai 2024 mit einer Minimalbreite von 11 m rechtskräftig festgesetzt worden sei, so dass – entsprechend dem kommunalen Planentwurf und wie es der Klägerin von Seiten des AWEL und der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ telefonisch und schriftlich bestätigt worden sei (vgl. act. 11 Rz. 6; act. 5/2 Rz. 52; act. 5/4/43) – gegenüber der Achse des Dorfbachs ein Gewässerabstand von 5.5 m einzuhalten sei, was am 12. Oktober 2024 rechtskräftig geworden sei (act. 11 Rz. 6; act. 12/1). Nachdem das vorinstanzliche Urteil am 30. Oktober 2024 erging, handelt es sich dabei um ein echtes Novum, das im Berufungsverfahren zu berücksichtigen ist (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dass der Gewässerabstand von 5.5 der Klägerin bestätigt und in- zwischen rechtskräftig festgesetzt wurde, wird von den Beklagten nicht bestritten.

### **E. 3.3**

Zum Strassenabstand verweisen die Beklagten in der Berufung darauf, dass sie vor Vorinstanz erklärt hätten, die Beklagte 2 habe gegenüber der Klägerin ausgeführt, dass es eventuell die Möglichkeit gebe, mit der Gemeinde und dem Kanton das Gespräch zu führen, u.a. ob z.B. die Erschliessungsparzelle Kat.-Nr. 6 als Weg bezeichnet werden könne, so dass nur ein Strassenabstand von 3.50 m eingehalten werden müsse, man habe das Gefühl, die bisherige Architektin P.\_\_\_\_\_ habe nicht genügend stark bei den Behörden insistiert. D.\_\_\_\_\_ habe

- 35 - darauf entgegnet, für ihn sei klar, dass lediglich ein Abstand von 3.50 m zur Erschliessungsfläche notwendig sei, er habe gute Beziehungen zur Gemeinde und werde dies schon hinkriegen (act. 2 S. 37; act. 5/15 S. 6 f.). Daraus erhellt, dass die Beklagten die Klägerin angesichts für sie unbefriedigender Informationen um Erreichung eines Wegabstandes von 3.50 m für das Bauprojekt gebeten hatten. Wie die Klägerin mit der Berufungsantwort unter Verweis auf die betreffende E-Mail zutreffend ausführt, informierte sie die Beklagten über die seitens des Gemeindeingenieurs der Gemeinde E.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, mit E-Mail vom 18. November 2020 erhaltene Rechtsauskunft, dass

für das geplante Bauvorhaben ein We- gabstand von 3.50 m gegenüber der Erschliessungsfläche (Kat.-Nr. 6) einzuhal- ten sei (act. 11 Rz. 17; act. 5/4/25). Dagegen hatten die Beklagten nichts einzu- wenden. 4. Eine Sorgfaltswidrigkeit der Klägerin liegt hinsichtlich der Grenzabstände ebenso wenig vor wie eine Zusicherung ihrerseits (oder der Gemeinde). Als allfäl- lige Planfehler resp. Mängel hätten falsche Grenzabstände vielmehr sofort nach Entdeckung von den Beklagten gerügt werden müssen. Stillschweigende Geneh- migung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prü- fung und Anzeige unterlässt (Art. 370 Abs. 2 OR). Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt (Art. 370 Abs. 3 OR). Die Beklagten behaupteten keine (rechtzeitige) Mängelrüge im Sinne von Art. 367 Abs. 1 OR. Ihnen ist es daher verwehrt, sich auf eine allfällig fehlende Umsetzbarkeit der Planunterlagen wegen der Grenzabstände zu berufen. 5. Mit der Vorinstanz erweisen sich sowohl der Einwand der nutzlosen Aufwen- dungen als auch – mangels Gegenforderung in Gestalt der Kosten der Tessiner Architekten – die Verrechnungseinrede als unbegründet. VII. 1. Das Verfahren ist nicht spruchreif. Es bedarf eines Beweisverfahrens teilweise zum Auftragsumfang sowie zur tatsächlichen Leistungserbringung, zur Notwen- digkeit und Angemessenheit des von der Klägerin erbrachten Aufwands. Eine Rü-

- 36 - ckweisung ist unter anderem geboten, wenn der Sachverhalt in wesentlichen Tei- len zu vervollständigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO). Das ist hier der Fall. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, den Sachverhalt anstelle der ersten Instanz zu erstellen (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 35). Unter dem Gesichtspunkt des drohenden Instanzenverlusts erscheint es vorliegend ange- bracht, die Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens und zu neuem Ent- scheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Der Entscheid über die Kostentragung und über eine Parteientschädigung ist vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig und mithin dem neuen Ent- scheid der Vorinstanz in der Sache zu überlassen (vgl. Art. 104 Abs. 4 ZPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind definitiv ebenfalls mit dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu verlegen; sie werden nur einstweilen aus dem von den Beklag- ten eingeholten Kostenvorschuss bezogen. Dannzumal ist auch über eine Partei- entschädigung für das vorliegende Berufungsverfahren zu befinden. 3. Festzusetzen bleibt die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren. Der Streitwert beträgt Fr. 43'721.40. Da vorliegend ein Zwischenentscheid erfolgt, je- doch einige Sach- und Rechtsfragen definitiv entschieden wurden, ist die ordentli- che Gerichtsgebühr von Fr. 5'050.– im Ergebnis nicht zu ermässigen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. 4 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 2 GebV OG). Es wird beschlossen:

#### **E. 4**

Die Passivlegitimation der Beklagten, der Auftragsumfang der Klägerin, ihr tat- sächlicher Zeitaufwand, dessen Notwendigkeit, Üblichkeit und Angemessenheit samt Stundenansätzen und Nebenkosten sowie das Vorliegen nutzloser Aufwen- dungen und eine (eventualiter erhobene) Verrechnungseinrede sind umstritten.

#### **E. 5**

Für den Verfahrensgang vor Vorinstanz kann auf die Ausführungen im ange- fochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 4 E. 1.). Mit Urteil vom 30. Oktober 2024 hiess die Vorinstanz die Klage im Umfang von Fr. 43'721.40 (inkl. MwSt.) gut und verpflichtete die

Beklagten unter solidarischer Haftung, der Klägerin den genannten Betrag zuzüglich Zins zu bezahlen. Im Übrigen wies sie die Klage ab (act. 4 Dispositiv-Ziff. 1).

#### **E. 6**

Das Vorbringen der Beklagten, der Klägerin sei es gleichgültig gewesen, mit wem sie den Vertrag abschliesse, habe sie doch nie danach gefragt, wer Besteller sei (act. 5/34 S. 4), ist primär eine Schlussfolgerung aus der an sich unbestrittenen Tatsache, dass die Klägerin nie nach dem Vertragspartner fragte. Der Schluss ist falsch. Wie erwähnt spricht die Klägerin die Beklagten in den Projektstudien als Besteller an. Mangels Unklarheit in Bezug auf die Personen der Bestellerseite hatte die Klägerin keinen Anlass, danach zu fragen. Davon abgesehen geben die Beklagten in der Berufungsbegründung nicht an, wo sie vor Vorinstanz behauptet haben, der Klägerin sei es gleichgültig gewesen, mit wem sie den Vertrag abschliesse. Mangels entsprechender Bezeichnung einer Aktenstelle gilt diese Behauptung als neu. Wurde eine Gleichgültigkeit der Klägerin hinsichtlich ihres Vertragspartners von den Beklagten erst in der Berufung behauptet (act. 2 S. 6), handelt es sich um ein verspätet vorgebrachtes, unechtes Novum im Sinne von Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO. Gründe für das nachträgliche Vorbringen wurden, wie erwähnt, nicht genannt und sind auch keine ersichtlich, weshalb diese Ausführungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Gleichgültigkeit der Klägerin ist demnach zu verneinen.

#### **E. 7**

Zu Unrecht als falsch beanstanden die Beklagten die Erwägung der Vorinstanz, dass es ohne Genehmigung der Projektstudie 2 nicht nachvollziehbar wäre, weshalb am 22. Oktober 2020, nur acht Tage nach der besagten Sitzung vom 14. Oktober 2020, eine gemeinsame Begehung auf der nachbarlichen Liegenschaft von L. \_\_\_\_\_ stattgefunden habe, bei der es um die Realisierung des dafür erforderlichen Ausnützungstransfers von 20 m<sup>2</sup> gegangen sei. Die Beklagten wenden dagegen einzig ein, dass sie kein Interesse an 5.5-Zimmerwohnungen gehabt hätten (vgl. act. 2 S. 12). Der Einwand der Beklagten zielt an der rechtsrelevanten Frage vorbei, nachdem die Vorinstanz auf den tatsächlichen Willen der Parteien gar nicht Bezug genommen hat. Davon abgesehen war die Aufteilung des Wohnraums im Rahmen des Neubauprojekts nach den Ausführungen der Beklagten vor Vorinstanz zum voraus nicht fixiert. Die Beklagten bezogen sich lediglich beispielhaft auf zwei 4.5- und zwei 2.5-Zimmer-Wohnungen (vgl. act. 5/15 S. 7).

#### **E. 8**

Dem von der Vorinstanz im Sinne von Folgeaufträgen angeführten "E-Mail-Austausch über Projektänderungen" (vgl. act. 4 E. 4.2.2.1 mit Verweis auf E. 4.2.2.3.) mit E-Mails der Beklagten an die Klägerin vom 20. Oktober 2020 (act. 5/4/11) und vom 24. Oktober 2020 (act. 5/4/13; vgl. act. 2 S. 13), ist zu entnehmen, dass die Beklagten verschiedene Optionen prüften und sich dabei auf die Pläne der Klägerin bezogen: "Die Wintergarten Lösung ist super. [...] Wir möchten die Attika Lösung weiter verfolgen. Mit dem Büro im Keller können wir in der Dachwohnung vermutlich auf ein Zimmer verzichten. [...] Die Londoner Cottage Lösung ist noch nicht ganz gestorben." (act. 5/4/11). "Ich habe die Pläne überarbeitet – hast du gelegentlich Zeit für mich? [...] Hier stellt sich die Frage ob der für das 2. OG geplante Erker auch im 2. OG gebaut werden könnte?", "Dachkonstruktion und Adlerhorst → da habe ich noch einen Knopf in der Leitung"

- 18 - (act. 5/4/13). Aufgrund der genannten E-Mails durfte die Klägerin annehmen, dass ihre bisherige Planung bei den Beklagten Anklang findet und sie deren Ände-

rungswünsche planerisch umzusetzen hatte, was sie in der Folge mit den Projektstudien 3-5 (vgl. dazu unten Ziff. IV.10. ff.) tat. Nicht im Vordergrund steht dabei aus rechtlichen Gründen, welche Partei Projektänderungen und Besprechungen veranlasst hat. In aller Regel ist ein Bauprojekt eine Folge von Ideen, Varianten und Änderungen über den ganzen Ablauf des Vorhabens hinweg. Dass auch nach einer scheinbar klaren Vorgabe Änderungen erfolgen, ist keineswegs ungewöhnlich. Und dass der Einbezug von neuen Ideen und Vorstellungen in die Planung mit höheren Planungskosten verbunden ist, ist selbst für Laien grundsätzlich leicht erkennbar.

#### **E. 9**

f.; vgl. act. 20 Rz. 5). Die Zulässigkeit dieser neuen Behauptung kann offen bleiben, da sie sich sogleich als haltlos erweist. Vor Vorinstanz hatten die Beklagten die Behauptung der Klägerin, sie sei mit der E-Mail der Beklagten vom 7. November 2020 um Weiterleitung ihrer ersten Projektpläne an die Tessiner Architekten ersucht worden (act. 5/4/19: "bisherigen Pläne") und D.\_\_\_\_\_ sei dieser Aufforderung mit E-Mail vom 10. November 2020 (act. 5/4/20) nachgekommen (act. 5/2 Rz. 30), nicht bestritten. Der Vorinstanz ist in der darauf gestützten Erwägung zu folgen, dass die Beklagten die Klägerin mit der E-Mail angewiesen haben, die bis dato vorliegenden Pläne, und somit die Projektstudien 1 und 2, den Tessiner Architekten H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ zukommen zu lassen. So durfte und musste es die Klägerin verstehen. Dass in Absatz 3 der E-Mail vom 7. November 2020 auf die zusätzliche Ausnützung von 20 m<sup>2</sup> Bezug genommen wird, während die Projektstudie 1 keinen Ausnützungstransfer vorsah (vgl. act. 20 Rz. 5), steht dem nicht entgegen. Die E-Mail umfasste nach ihrem Wortlaut mehrere Punkte, nämlich neben der Weiterleitung der Pläne das Thema Ausnützung (vgl. act. 5/4/20 unten, dritter Absatz: "Noch etwas zum Thema Ausnützung zL. der

- 19 - Liegenschaft von L.\_\_\_\_\_ [...]"). Einen dem Auslegungsergebnis widersprechenden tatsächlichen Konsens dahingehend, dass nur die Projektstudie 2 hätte weitergeleitet werden sollen, behaupten die Beklagten nicht. Der Vorinstanz ist im Weiteren darin zu folgen, dass die Beklagten mit dem Ersuchen um Weiterleitung der bisherigen Pläne der Klägerin an die Tessiner Architekten die – ihnen aufgrund der Besprechungen mit der Klägerin vom 14. und 22. Oktober 2020 bekannten – Projektstudien 1-2 genehmigt haben, liessen sie doch so ihren Tessiner Architekten mit dem Einverständnis der Klägerin, die diesem Wunsch nachkam, deren Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen. An dieser rechtlichen Beurteilung würde sich nichts ändern, wenn unbestritten oder bewiesen wäre, dass die Beklagten die Klägerin rund vier Monate zuvor, am 8. Juli 2020, ausdrücklich darauf hingewiesen hätten, dass "für die Ausarbeitung von architektonischen Konzepten" das Architekturbüro H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ in J.\_\_\_\_\_ vorgesehen sei und die Klägerin mit dieser Aufgabenteilung einverstanden gewesen wäre (vgl. act. 2 S. 7; act. 5/15 S. 3 f.; act. 5/34 S. 4 f.). Denn den Beklagten blieb unbenommen, auf eine solche Aufgabenteilung zurückzukommen, was die Klägerin aufgrund der vorgenannten E-Mails der Beklagten vom 20. und 24. Oktober 2020 sowie vom 7. November 2020 so verstehen durfte und musste. Der Vorwurf der Beklagten, dass die Vorinstanz ihre Parteibefragung nicht abgenommen habe (act. 2 S. 10, 11 f.), ist in dem Punkt ungerechtfertigt. Das Auslegungsergebnis, dass die Beklagten die Projektstudien 1-2 bestellt, diese Arbeiten jedenfalls aber im Nachhinein genehmigt haben, hat Bestand.

#### **E. 10**

Etwas anderes gilt allenfalls – trotz der erwähnten E-Mails der Beklagten an die Klägerin vom 20. Oktober 2020 (act. 5/4/11) und vom 24. Oktober 2020 (act. 5/4/13) – für die Projektstudien 3-5 vom 18. und 26. Januar 2021 mit Mehr- ausnützung von 45 m<sup>2</sup> bzw. 22 m<sup>2</sup>: Zwar blieb unbestritten, dass an den Bespre- chungen vom 14. und 28. Oktober 2020 über die mit der Projektstudie 3 umge- setzte Cottage-Idee gesprochen wurde (vgl. act. 2 S. 17; act. 4 E. 4.2.2.3. mit Ver- weis auf act. 5/2 Rz. 22; act. 5/15 S. 14) und die Klägerin den Beklagten die Pro- jektstudien 3-5 am 20. Januar 2021 präsentierte (vgl. act. 4 E. 4.2.2.3. mit Ver- weis auf act. 5/2 Rz. 29; act. 5/15 S. 23). Entgegen dem Standpunkt der Beklag- ten in der Berufung (act. 2 S. 17) hatten sie vor Vorinstanz nicht behauptet, am

- 20 - 28. Oktober 2020 auf die Cottage-Lösung verzichtet zu haben, sondern nur, dass sie die Argumente der Klägerin zu architektonischen und wohnhygienischen Schwierigkeiten eingesehen hätten (act. 5/34 S. 19; vgl. auch act. 5/15 S. 14; act. 5/34 S. 21). Für den Auftragsumfang der Klägerin gibt diese Behauptung zwar nichts her, indessen die Folgende: Die Beklagten halten in der Berufung daran fest, dass sie nur unter der von der Klägerin akzeptierten Bedingung, dass diese keine weiteren Planunterlagen erstellen würde, an der Besprechung vom 28. Oktober 2020 einverstanden gewesen seien, dass die Klägerin Kopien von ih- ren Zeichnungen im Zusammenhang mit der Cottage-Idee und dem Wintergarten habe anfertigen dürfen (act. 2 S. 14 f., 17; act. 5/15 S.18). Die antizipierte Beweis- würdigung der Vorinstanz, diese Behauptung überzeuge nicht (act. 4 E. 4.2.2.3.), war unzulässig, da die Beklagten für diese rechtserhebliche, bestrittene Behaup- tung taugliche Beweismittel, nämlich ihre Parteibefragung, offerierten. In der ak- zeptierten Bedingung, auf weitere Planungsarbeiten zu verzichten, was der Be- klagte 1 laut den Beklagten Mitte November 2020 gegenüber D.\_\_\_\_\_ auf dessen Mitteilung einer weiteren Projektstudie ("Cottage-Version") telefonisch bekräftigt habe (vgl. act. 2 S. 14, 17; act. 5/15 S. 18), wäre mit den Beklagten ein Planungs- stopp zu erblicken, der weder angesichts der bereits angesprochenen E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien noch angesichts der von der Kläge- rin in der Berufungsantwort angeführten E-Mail des Beklagten 1 an D.\_\_\_\_\_ vom 8. Januar 2021 und Antwort-E-Mail der Klägerin vom 13. Januar 2021 (act. 11 Rz. 24), als von vornherein haltlos, unglaublich oder aufgehoben gelten kann. Mit der E-Mail vom 8. Januar 2021 verlangte der Beklagte 1 von der Klägerin eine Be- rechnung, wieviel Ausnützungsziffer L.\_\_\_\_\_ total noch habe und wieviel sie da- von benötigen würden (act. 5/4/27). Obsolet geworden ist mit der E-Mail vom 8. Januar 2021 die von den Beklagten angeführte E-Mail vom 7. November 2020, worin die Beklagten hinsichtlich der zusätzlichen Ausnützung von Seiten des Nachbargrundstücks festhielten, sie seien der Meinung, dass sie es "+/- bei ca. 20 m<sup>2</sup> belassen wollten (act. 5/4/19). Denn die Frage, nach der "total" verfügbaren Ausnützungsziffer von L.\_\_\_\_\_ und wieviel sie davon benötigten, lässt sich mit ei- ner Beschränkung des Ausnützungstransfers auf 20 m<sup>2</sup> nicht vereinbaren. Indem die Klägerin am 13. Januar 2021 antwortete, um das bisher geplante Projekt um-

- 21 - zusetzen, benötigten sie die komplette Minderausnützung gemäss Berechnung im Anhang der E-Mail (act. 5/4/27; act. 5/4/28), lieferte sie die gefragte Ausnützungsberechnung und legte den Beklagten entsprechend eine zusätzliche Ausnützung von 45 m<sup>2</sup> nahe, was die Beklagten lediglich mit Blick auf den Zweck ("für die Va- riante "Londoner Wohnung") bestritten (vgl. act. 5/15 S. 22 f.). Nur: Der der Kläge- rin mit E-Mail vom 8. Januar 2021 erteilte Berechnungsauftrag war weder ausdrü- cklich noch sinn gemäss mit der Bestellung von weiteren Projektstudien verbun- den und durfte von der Klägerin daher nicht als Bestellung der Projektstudien 3-4 mit einer zusätzlichen Ausnützung von 45 m<sup>2</sup>,

geschweige denn als Bestellung der Projektstudie 5 mit einer solchen von 22 m2, verstanden werden.

#### **E. 11**

Die mit der Berufung wiederholte (bestrittene) Behauptung der Beklagten vor Vorinstanz, sie hätten die Klägerin an der von ihr am 20. Januar 2021 einberufenen Sitzung darauf hingewiesen, dass sie für die Erstellung der Projektstudien 3-5 keinen Auftrag gehabt habe und die Beklagten nicht bereit seien, dazu Stellung zu nehmen, da diese Ausführungsvarianten nicht ihren Wünschen und ihrem Auftrag entsprechen würden (vgl. act. 2 S. 15, 18; act. 5/15 S. 24 f.), stünde – sofern bewiesen – überdies einer nachträglichen, stillschweigenden bzw. konkludenten Genehmigung der Projektstudien 3-5 entgegen. Im Gegensatz zur rechtlichen Schlussfolgerung der Beklagten, der Klägerin keinen Auftrag erteilt zu haben (vgl. act. 2 S. 11 f., 17, 19), handelt es sich dabei um eine (für den Vertragsumfang relevante) Tatsachenbehauptung. Die Klägerin weist mit der Berufungsantwort insofern zwar korrekt darauf hin, dass sie mit E-Mail vom 25. Januar 2021 ebenfalls die neue Variante der Projektstudie den Tessiner Architekten zugestellt habe und dies im "cc" den Beklagten mitgeteilt habe (act. 11 Rz. 24; act. 5/4/33). Diese E-Mail ging jedoch nicht von den Beklagten, sondern von der Klägerin aus. Zudem bleibt hier offen, welche Projektstudie an die Tessiner Architekten zugestellt wurde. Eine Genehmigung der Projektstudien 3-5 liegt damit nicht vor. Hatten die Beklagten gegenüber der Klägerin bereits am 20. Januar 2021 ihren Unmut über die Projektstudien 3-5 zum Ausdruck gebracht (was in einem Beweisverfahren zu prüfen sein wird), mussten sie dies in der nachfolgenden E-Mail-Korrespondenz nicht wiederholen. Ebenso wenig kann die von der Klägerin (act. 11 Rz. 24) angeführte E-Mail der Beklagten vom 30. Januar 2021, mit der sie D.\_\_\_\_\_ einluden,

- 22 - am 4. Februar 2021 an einer Besprechung mit den Tessiner Architekten teilzunehmen, um deren Fragen betreffend Baugesetz und Berechnungen zu beantworten (act. 5/4/34) bzw. die entsprechende Begehung des Baugrundstücks mit den Tessiner Architekten, als Genehmigung der Projektstudien 3-5 qualifiziert werden. Die Beklagten taten damit nur, aber immerhin kund, weiterhin von der Ortskunde der Klägerin profitieren und mit ihrer Hilfe offene Fragen betreffend Baugesetz und Berechnungen klären zu wollen.

#### **E. 12**

Da es im Lichte des Vorstehenden für die Entscheidungsfindung über den Auftragsumfang der Klägerin hinsichtlich der Projektstudien 3-5 auf die genannten, strittigen Behauptungen der Beklagten zu einem Planungsstopp an der Besprechung vom 28. Oktober 2020 samt telefonischer Bekräftigung gegenüber D.\_\_\_\_\_ Mitte November und zu einer ausdrücklichen Zurückweisung der Projektstudien 3-5 an der Besprechung vom 20. Januar 2021 ankommt, ist die Rüge der Beklagten, die Vorinstanz habe diesbezüglich zu Unrecht auf eine Beweisabnahme verzichtet und so das Recht der Beklagten auf Beweis verletzt (act. 2 S. 13 f., 17 f.) begründet. Die offerierte Parteibefragung der Beklagten zu den genannten Behauptungen, für die sie angesichts des gegensätzlichen Auslegungsergebnisses die Hauptbeweislast tragen, und der entsprechende Gegenbeweis der Klägerin (vgl. act. 5/29 Rz. 49 mit den Beweisofferten der Parteibefragung von D.\_\_\_\_\_ und des Beklagten 1) sind daher abzunehmen. Gelingt den Beklagten der Beweis der genannten strittigen Behauptungen, ist die nach dem Vertrauensprinzip in den der

Klägerin mitgeteilten Änderungswünschen (vgl. dazu vorstehende E. IV.8.) liegende, konkludente Bestellung der Projektstudien 3-5 aufgehoben und eine stillschweigende Genehmigung derselben durch Teilnahme an der Besprechung vom 20. Januar 2021 widerlegt.

### **E. 13**

Was das Dokument in act. 5/4/32 mit dem Titel "Randbedingungen/Ausnutzungsberechnung/Gesamtnutzfläche/Parkplatz Berechnung/Kubische Berechnung/Anlagekosten" vom Januar 2021 angeht, beanstanden die Beklagten, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz treffe nicht zu, dass dieses Dokument am 20. Januar 2021 besprochen worden sei; die Vorinstanz habe zu Unrecht die von ihnen dazu angebotene Parteibefragung nicht abgenommen, denn die Beklagten

- 23 - hätten bestritten, dass ihnen dieses Dokument am 20. Januar 2021 von der Klägerin vorgelegt bzw. präsentiert worden sei und geltend gemacht, es sei ihnen erstmals mit der Klageschrift zugestellt worden (act. 2 S. 18; act. 5/15 S. 24). Der Einwand ist berechtigt. Zwar halten die Beklagten einerseits fest, der Klägerin am 20. Januar 2021 beschieden zu haben, dass sie für die Erstellung der Projektstudien 3-5 sowie für das Dokument act. 5/4/32 keinen Auftrag gehabt habe (vgl. act. 2 S. 15), was die Kenntnis von act. 5/4/32 logisch voraussetzen würde. Andererseits halten sie jedoch explizit und mit Verweis auf ihre gleichlautenden Ausführungen vor Vorinstanz fest, act. 5/4/32 sei ihnen nie vorgelegt, zugestellt oder mit ihnen besprochen worden, sie hätten erstmals im Rahmen des Prozesses von diesem Dokument Kenntnis erhalten (act. 5/15 S. 24). Die Feststellung der Vorinstanz, dass an der Sitzung vom 20. Januar 2021 eine aktualisierte Dokumentation in Bezug auf die Ausnutzungsberechnungen besprochen worden sei (act. 4 E. 4.2.2.3.), verletzt daher mangels Beweisabnahme ebenfalls das Recht der Beklagten auf Beweis. Zur bestrittenen Behauptung der Klägerin, das Dokument act. 5/4/32 sei am 20. Januar 2021 mit den Beklagten besprochen worden, sind die von der Klägerin offerierten Beweismittel (Parteibefragung von D.\_\_\_\_\_ und den Beklagten sowie die Zeugeneinvernahme von M.\_\_\_\_\_; vgl. act. 5/2 Rz. 41) als Hauptbeweis und die Parteibefragung der Beklagten (vgl. act. 5/15 S. 24) als Gegenbeweis abzunehmen. V. 1. Den quantitativen Aufwand der Klägerin sowie dessen Üblichkeit und Angemessenheit erachtete die Vorinstanz als unbestritten. Sie verwies darauf, dass die Klägerin für die Projektstudie 1 einen Arbeitsaufwand von 98.5 Stunden, für die Projektstudie 2 von 37.25 Stunden, für die Projektstudie 3 von 59.25 Stunden, für die Projektstudie 4 von 52 Stunden und für die Projektstudie 5 von 48 Stunden geltend mache und dabei für die Projektstudien 1-5 je die Kategorien "Vorabklärung" und "Erarbeiten der Projektstudie" unterscheide, die sie wiederum in diverse Einzelpositionen unterteile. Im Einzelnen führe die Klägerin für die Projektstudie 1 dreizehn Einzelpositionen, für die Projektstudie 2 acht Einzelpositionen, für die Projektstudie 3 fünf Einzelpositionen, für die Projektstudie 4 sechs Einzelpositio-

- 24 - nen und für die Projektstudie 5 acht Einzelpositionen, insgesamt also 40 Einzelpositionen auf. Die Beklagten machten bei der jeweiligen Einzelposition u.a. geltend, dass die entsprechende Arbeit nicht vorgenommen worden, nicht erforderlich gewesen und/oder die Anzahl geltend gemachter Stunden nicht angemessen gewesen sei. Obwohl der Inhalt und der Wortlaut der Bestreitungen teilweise variere, laufe das im Ergebnis auf eine pauschale Bestreitung der Einzelpositionen hinaus. Dasselbe gelte hinsichtlich der Stundenrapporte. Die Beklagten bestritten das Tätigwerden von D.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ selbst an Tagen, an welchen diese mit den Beklagten anerkanntermaßen eine

Besprechung gehabt habe. Zudem bestritten die Beklagten damit indirekt auch, dass die Klägerin überhaupt einen Aufwand gehabt habe, um ihre Arbeitsergebnisse zu erstellen. Da sich diese Arbeitsergebnisse jedoch nicht ohne Tätigwerden der Klägerin bzw. deren Personal erzielen liessen, verhielten sich die Beklagten nicht nur widersprüchlich, sondern sie bestritten einfach alles ohne rechtserhebliche Differenzierung und somit pauschal, so dass die klägerischen Ausführungen in Bezug auf den quantitativen Aufwand in Stunden und die geltend gemachten Einzelleistungen als nicht bestritten gölten (act. 4 E. 4.2.6.). Ebenfalls die Üblichkeit und Angemessenheit der Stundenansätze der Klägerin würden die Beklagten ohne weitere Begründung unter Hinweis auf die Unverbindlichkeit der von der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren im Jahr 2017 veröffentlichten Stundenansätze sowie eine Publikation der Stadt Zürich für eigene Bauvorhaben pauschal bestreiten (act. 4 E. 4.2.8.). 2. Die Beklagten halten in der Berufung im Wesentlichen daran fest, dass die Klägerin ihre Vergütungsforderung weder genügend substantiiert noch nachgewiesen habe. Die Klägerin komme ihrer Substantiierungsobligenheit nicht nach, wenn sie lediglich auf Monatsrapporte als Beilagen verweise. Es wäre ihr möglich und zumutbar gewesen, die von ihr angestellten und für das Projekt tätigen Mitarbeiter für jeden Tag ein Tagesjournal führen zu lassen, wo exakt eingetragen werde, wie lange an einem bestimmten Mandat gearbeitet worden sei. Es liege eine ungenügende Substantiierung vor, wenn die Klägerin lediglich ausführe "jeweils erforderliche Abklärungen" und "zahlreiche Besprechungen und Telefonate mit den Beklagten und Behörden" getätigt zu haben. Es wäre ihre Aufgabe gewesen,

- 25 - substantiiert darzulegen, wann welche Besprechungen und Telefonate mit welchem Inhalt erfolgt seien und welche Vorabklärungen konkret im Zusammenhang mit den fünf Projektstudien ausgeführt worden seien. Demgegenüber hätten die Beklagten die geltend gemachten Arbeitsstunden der Klägerin, deren Notwendigkeit und Angemessenheit und die Üblichkeit und Angemessenheit der Stundenansätze sowie Nebenkosten substantiiert und entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht nur pauschal bestritten und dabei für die Besprechungen vom 14. und 28. Oktober 2020 sowie 20. Januar 2021 einen Aufwand von je einer Stunde anerkannt. Die Beklagten werfen der Vorinstanz vor, die von ihnen offerierten Beweismittel zur Vergütungsforderung der Klägerin nicht abgenommen zu haben (act. 2 S. 19 ff.). 3. Die Klägerin wendet im Wesentlichen ein, dass sie ihren Vergütungsanspruch genügend substantiiert habe, so dass dieser anhand der Leistungen und Arbeitsergebnisse – gegebenenfalls unter Einholung eines Fachgutachtens – gerichtlich geprüft und beurteilt werden können. Demgegenüber weise die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass die Beklagten ihrer Bestreitungslast nicht rechtsgenügend nachgekommen seien. Die Beklagten setzten sich mit dieser Kritik in der Berufung nicht konkret auseinander. Angesichts der sich widersprechenden Parteivorbringen zum Zeitaufwand habe die Vorinstanz davon ausgehen dürfen, dass eine Parteibefragung ohnehin keine schlüssigen Erkenntnisse ergebe, was es rechtfertige, darauf in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten. Im Verzicht auf eine Beweisabnahme liege keine Verletzung des Rechts auf Beweis bzw. rechtlichen Gehörs (act. 11 Rz. 29.3 ff.). 4. Die Frage nach dem Honoraranspruch hat tatsächliche und rechtliche Aspekte. In rechtlicher Hinsicht bildet der bei sorgfältigem Vorgehen objektiv notwendige Aufwand Grundlage einer Entschädigung nach Aufwand (vgl. BGer 4A\_15/2011 vom 3. Mai 2011, E. 3.3; BGer 4C.158/2001 vom 15. Oktober 2001, E. 1b, in: SJ 2002 I S. 205 f.; BGer 4C.261/2005 vom 9. Dezember 2005, E. 2.1; Egli/Stöckli, Das Planerhonorar, in: Die Planerverträge, Stöckli/Siegenthaler [Hrsg.], 2. Aufl. Zürich 2019, S. 307 ff., 326 Rz. 7.44 f.). Der geltend

gemachte Aufwand muss daher so dargelegt werden, dass dessen Notwendigkeit und Angemessenheit – ge-

- 26 - gegebenenfalls mittels Expertise – überprüft werden kann. Das nicht fachkundige Gericht kann Pläne und Unterlagen für das Architektenhonorar meist nicht ohne Weiteres auf ihre Angemessenheit und Üblichkeit überprüfen. Ob die aufgewendete Zeit für eine bestimmte Besprechung, das Zeichnen eines bestimmten Plans oder die Abklärung einer bestimmten Einzelfrage notwendig und angemessen war, ist im Bestreitungsfall in der Regel gutachterlich festzustellen. Dies setzt nachvollziehbare Angaben zu den erbrachten Arbeiten und den dafür aufgewendeten Arbeitsstunden voraus. Ungenügend sind namentlich bloss tabellenförmige Zusammenstellungen darüber, an welchem Datum von welchen Mitarbeitern wie viele Stunden eingesetzt worden sind. Notwendig sind vielmehr hinlängliche Angaben zu den erbrachten Arbeiten. Fehlen diese ganz oder beschränken sie sich auf Stichworte bzw. vage und unverständliche Beschreibungen wie "Vorprojektphase", "Studium von Lösungsmöglichkeiten" oder "Projektphase, Zusatzleistungen", genügen sie den Substantiierungsanforderungen nicht (vgl. BGer 4A\_446/2020 vom 8. März 2021, E. 6.1; vgl. BGer 4A\_271/2013 vom 26. September 2013, E. 6.2.; BGer 4A\_291/2007 vom 29. Oktober 2007 E. 3.4). 5. Der Behauptungs- und Substantiierungslast ist grundsätzlich in den Rechtschriften nachzukommen. Ausnahmsweise kann es jedoch zulässig sein, den Substantiierungsobliegenheiten durch Verweis auf eine Beilage nachzukommen. Werden Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in einer Rechtschrift behauptet und wird für Einzelheiten auf eine Beilage verwiesen, ist zu prüfen, ob die Gegenpartei und das Gericht damit die notwendigen Informationen in einer Art erhalten, die eine Übernahme in die Rechtschrift als blossen Leerlauf erscheinen lässt, oder ob der Verweis ungenügend ist, weil die nötigen Informationen in den Beilagen nicht eindeutig und vollständig enthalten sind oder aber daraus zusammengesucht werden müssten. Der entsprechende Verweis in der Rechtschrift muss spezifisch ein bestimmtes Aktenstück nennen und aus dem Verweis selbst muss klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen (vgl. BGer 4A\_455/2023 vom 23. Februar 2024, E. 4.3; BGer 4A\_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.2.1. und 2.2.2.; BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2, S. 523 f.; BGE 136 III 322 E. 3.4.2, S. 328; Siegenthaler, Substantiierung durch Beilagen – nur bei deutlichem Verweis; BR/DC 6/2024, S. 287).

- 27 - 6. Die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so konkret sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss (vgl. Art. 222 Abs. 2 ZPO). Je detaillierter einzelne Tatsachen eines gesamten Sachverhalts behauptet werden, desto konkreter muss die Gegenpartei erklären, welche dieser einzelnen Tatsachen sie bestreitet. Die Anforderungen an die Substantiierung der Bestreitung sind zwar tiefer als die Anforderungen an die Substantiierung einer Behauptung; pauschale Bestreitungen reichen indessen nicht aus. Erforderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten und konkreten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird (vgl. BGE 141 III 433 E. 2.6, S. 438). Eine hinreichende Bestreitung lässt die behauptungsbelastete Partei erkennen, welche ihrer Behauptungen sie weiter zu substantiieren und welche Behauptungen sie schliesslich zu beweisen hat (vgl. BGer 4A\_225/2011 vom 15. Juli 2011, E. 2.3). Dagegen ist die Gegenpartei grundsätzlich nicht gehalten, darzutun, weshalb eine bestrittene Behauptung unrichtig sei. In Bezug auf Bauabrechnungen wird verlangt, dass der Besteller detailliert erklärt, welche Positionen er nicht anerkennt, um dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, darüber Beweis zu führen. Zumindest muss aus der Bestreitung

hervorgehen, unter welchem Gesichtspunkt die einzelnen Positionen beanstandet werden. Die Obliegenheit, substantiiert zu bestreiten, bedeutet nicht, dass Positionen, zu denen die Beschwerdegegner keine konkreten Einwände erheben konnten, als akzeptiert zu gelten hätten. Dies würde auf eine Umkehr der Behauptungs- und Beweislast herauslaufen. Auch ein Bestreiten mit Nichtwissen ist zulässig –, jedenfalls, soweit die fraglichen Geschehnisse nicht Gegenstand eigener Handlungen oder Wahrnehmungen der bestreitenden Partei bilden (vgl. BGer 4A\_377/2021 vom 29. Juni 2022, E. 3.1.; BGer 4A\_553/2017 vom 26. Februar 2018; E. 4.2. und 4.3.; BGer 4A\_443/2017 vom 30. April 2018, E. 4.1. und 4.2.; BGE 117 II 113 E. 2, S. 114; Naegeli/Richters, in: Kurzkomentar ZPO, Paul Oberhammer und andere [Hrsg.], 3. Aufl. Basel 2021, N. 6 zu Art. 222 ZPO). 7. Vor der Frage, ob der Zeitaufwand der Klägerin notwendig und angemessen war, steht die Feststellung, welche Leistungen sie tatsächlich konkret erbrachte. Dass die Klägerin zur Substantiierung ihrer Leistungen bloss auf "jeweils erforderliche Abklärungen" und "zahlreiche Besprechungen und Telefonate mit den Be-

- 28 - klagten und Behörden" verwiesen hätte, wie die Beklagten vorbringen (vgl. act. 2 S. 19), trifft nicht zu. Die Vorinstanz hat die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen zusammengefasst wiedergegeben (act. 4 E. 4.2.6.1.). Die Klägerin gab die von ihr geltend gemachten Arbeitsleistungen für die Projektstudien 1-5 und weitere Arbeitsergebnisse (vgl. act. 5/29 Rz. 98) – aufgeteilt jeweils in Vorabklärungen und Erarbeiten der jeweiligen Projektstudie in Zeitspannen von je ca. einem Monat an, dies mit klarer Bezeichnung der jeweiligen Einzelleistungen (für die Projektstudie 1 z.B.: "Ermitteln der best. Geländehöhen", "Berechnung der erlaubten Ausnützung", "Abklären bei AWEL und Gemeindebauamt / Ortsplaner über Gewässerabstand") mit Stundenangaben. Die Arbeitsstunden führte sie insgesamt sowie separat pro Mitarbeiter und pro Einzelleistung an (act. 5/29 Rz. 103 ff., 106 ff.). Damit behauptete die Klägerin die von ihr geltend gemachten, masslich erbrachten Leistungen detailliert, in entsprechende Einzeltatsachen zergliedert und so umfassend und klar, dass darüber Beweis abgenommen und der Gegenbeweis angetreten werden könnte. Dass sie für die Daten der einzelnen Arbeitsstunden von D.\_\_\_\_, M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ auf die eingereichten Monatsrapporte mit Stundenlisten verwies (act. 5/4/37-38; act. 5/31/1) und ihre – drei Seiten umfassende – Leistungszusammenstellung vom 2. Oktober 2023 (act. 5/31/3) jeweils zum integrierenden Bestandteil ihres Sachvortrages erklärte, schadet ihr entgegen der Auffassung der Beklagten (vgl. act. 20 Rz. 9) nicht. Sie gab den wesentlichen Inhalt der Leistungszusammenstellung in ihrer Rechtsschrift wieder (vgl. act. 5/29 Rz. 107 ff.), so dass insoweit kein blosser Verweis auf die Beilage vorliegt. Im Übrigen kann ebenso wenig von einem pauschalen Verweis auf Beilagen die Rede sein. Die Klägerin hielt in der Rechtsschrift fest, welche Mitarbeiter an den einzelnen Projektstudien mit welchem Stundenaufwand beteiligt gewesen seien und sie gab für die einzelnen Teilleistungen die jeweilige Stundenanzahl pro Mitarbeiter an. Für die einzelnen Daten der Leistungserbringung konnte sie auf die eingereichten, die notwendigen Detail-Informationen enthaltenen Monatsrapporte von D.\_\_\_\_, M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ verweisen. Deren Übernahme in die Rechtsschrift wäre ein blosser Leerlauf und der Übersichtlichkeit und Klarheit der klägerischen Vorbringen abträglich gewesen. Den Beklagten war es, wie sie in der Berufung betonen (act. 2 S. 20 ff.), möglich, die Erbringung der von der Kläger-

- 29 - rin aufgeführten Leistungen – für jedes angegebene Datum aus den Monatsrapporten (vgl. act. 5/34 S. 29 ff.) – sowie deren Notwendigkeit und Angemessenheit (vgl. act. 5/34 S.

33 ff.) zu bestreiten (dazu sogleich). Die Vorinstanz konnte ohne Zusammensuchen von Informationen die einzelnen Leistungspositionen den Parteibehauptungen der Klägerin bzw. ihren Arbeitsergebnissen zuordnen (act. 4 E. 4.2.6.1. und 4.2.6.2.). Damit war die Prüfung der behaupteten Leistungen der Klägerin sowie der Notwendigkeit, Angemessenheit und Üblichkeit ihres Stundenaufwands in einem Beweisverfahren ohne Weiteres möglich und – wie sich noch zeigen wird – unverzichtbar. 8. Den Beklagten ist darin zuzustimmen, dass sie die Aufwendungen der Klägerin im Einzelnen und nicht nur pauschal vor Vorinstanz bestritten haben (act. 5/34 S. 33 ff.). Weiter trifft zu, dass die Beklagten für eine Besprechung mit der Klägerin jeweils einen Zeitaufwand von einer Stunde am 14. Oktober 2020, 28. Oktober 2020 und am 20. Januar 2021 grundsätzlich anerkannten (vgl. act. 2 S. 20; act. 5/34 S. 37, 39, 43). Richtig ist zwar, dass die Beklagten selbst diesen Zeitaufwand in den Stundenrapporten der Klägerin bestritten hatten, dies aber nicht nur unter dem Aspekt, dass die in den Monatsrapporten aufgeführten Stundenangaben nicht zutreffend seien, sondern teils auch mit dem Hinweis, dass der Klägerin von den Beklagten kein Auftrag erteilt worden sei (vgl. act. 5/34 S. 34 ff.). Die Bestreitung sämtlicher in den Stundenrapporten aufgeführten Stundenangaben der Klägerin erweist sich unter dem Blickwinkel der Bestreitung der Passivlegitimation und des Auftragsumfangs nicht als widersprüchlich und undifferenziert, sondern erscheint im Ergebnis konsequent. So haben die Beklagten den Vertragsumfang, die tatsächliche Leistungserbringung der Klägerin und die Notwendigkeit und Angemessenheit der von der Klägerin geltend gemachten Leistungen bestritten und dabei jeweils im Einzelnen erklärt, unter welchem Gesichtspunkt (bestrittener Auftrag, bestrittene tatsächliche Leistungserbringung wegen nachträglich erstellter Monatsrapporte, bestrittene Notwendigkeit des Zeitaufwands und Angemessenheit der Stundensätze) sie die von der Klägerin aufgeführten Leistungen und Stundenaufwände bestreiten (vgl. act. 5/34 S. 29 ff.). Die inhaltliche und zeitliche Bestreitung der insgesamt geltend gemachten Stundenaufwände der Klägerin und mithin ihres gesamten Aufwandes widerspricht der Anerkennung von Bespre-

- 30 - chungen zwischen den Parteien über die Projektstudien der Klägerin insofern nicht. Die Beklagten waren aufgrund der Angaben der Klägerin und der Vorlage der im Recht liegenden Projektstudien als Laien nicht in der Lage zu entscheiden, inwieweit tatsächlich entschädigungsberechtigte Leistungen erbracht worden sind. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, wären sie nicht gehalten gewesen, einen bestimmten, darauf gestützten Stundenaufwand und eine bestimmte Entschädigung der Klägerin anzuerkennen. Aus den Vorbringen der Beklagten geht klar hervor, dass sie die Richtigkeit der von der Klägerin eingereichten Leistungszusammenstellung und der Stundenrapporte vollumfänglich bestritten und auch die Notwendigkeit der tatsächlich erbrachten Leistungen anzweifelten. Daraus konnte die Klägerin erkennen, dass sie einerseits ihren gesamten zu entschädigenden Aufwand nachzuweisen hatte und andererseits auch die Notwendigkeit dessen. Es stand den Beklagten frei, die Aufwände der Klägerin im Einzelnen und insgesamt zu bestreiten. Auf eine näher begründete Bestreitung war die Klägerin nicht angewiesen, da es bezüglich der von ihr geltend gemachten Leistungen und Aufwände um ihre eigenen Handlungen ging, sie mithin über sämtliche notwendigen Informationen zur Beweisführung verfügte. Sie offerierte zum Beweis ihrer Leistungen neben den von ihr eingereichten Urkunden zu ihren Arbeitsergebnissen (vgl. act. 5/29 Rz. 97), die Parteibefragung von D.\_\_\_\_\_, Zeugenbefragung von M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ sowie eine Expertise (act. 5/29 Rz. 100 ff.). Die Beklagten beriefen sich ebenfalls auf eine Expertise

und nannten für einzelne ihrer Bestreitungen zudem ihre Parteibefragung sowie das Zeugnis der Tessiner Architekten H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ (act. 5/34 S. 33 ff.). 9. Die geltend gemachten Leistungen und Zeitaufwände der Klägerin und die Bestreitungen der Beklagten erweisen sich als genügend substantiiert und sind mit tauglichen Beweisofferten verbunden. In dieser Situation durfte die Vorinstanz hinsichtlich der von den Beklagten bestrittenen Forderungen nicht von einem erstellten Sachverhalt ausgehen und in antizipierter Beweiswürdigung auf eine Beweisabnahme verzichten. Hinsichtlich der tatsächlichen, von der Klägerin zu beweisenden Leistungserbringung sind – neben der Würdigung der eingereichten Urkunden – die von den Parteien genannten Personalbeweise abzunehmen. Der vom Gericht eingesetzte Experte wird alsdann die Notwendigkeit und Angemes-

- 31 - senheit des Zeitaufwands der Klägerin sowie die Angemessenheit und Üblichkeit der Stundenansätze und Nebenkosten zu beurteilen haben. VI. 1. Mit dem Einwand der nutzlosen Aufwendungen sowie der (eventualiter erhobenen) Verrechnungseinrede mit einer Gegenforderung von Fr. 11'524.– aus der Vergütung ihrer Tessiner Architekten H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ für die Erarbeitung eines angeblich nutzlosen, weil auf den Angaben der Klägerin basierenden, architektonischen Konzepts, werfen die Beklagten der Klägerin eine Sorgfaltswidrigkeit vor. Sie sei von falschen Strassen- und Gewässerabständen ausgegangen und habe den Zeithorizont für die Festlegung des Gewässerabstands nicht bzw. falsch kommuniziert. Die Vorinstanz verwarf beides mit der Begründung, die Beklagten hätten über die Unklarheit in Bezug auf den Strassen- und Gewässerabstand gewusst, was sie nicht davon abgehalten habe, die Klägerin und die Tessiner Architekten mit weiteren Arbeiten zu beauftragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.